

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Stadtplanung
Umlegungsstelle

Bekanntmachung

Umlegungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf Nr. 65G „Westlich der Kirdorfer Straße“

Einstellungsbeschluss

Am 04.09.2023 hat der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe als Umlegungsstelle Folgendes beschlossen, und die Stadtverordnetenversammlung hat dies am 05.10.2023 zur Kenntnis genommen:

1. Magistratsbeschluss:

Das Umlegungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf Nr. 65G „Westlich der Kirdorfer Straße“ wird eingestellt, da das Bauleitplanverfahren nicht mehr betrieben wird. Der Umlegungsbeschluss vom 28.08.1989 wird gemäß §§ 48, 49 VwVfG widerrufen. Der zur Zeit der Einleitung des Umlegungsverfahrens bestehende Rechtszustand bleibt unverändert.

2. Kenntnisnahme der Stadtverordnetenversammlung:

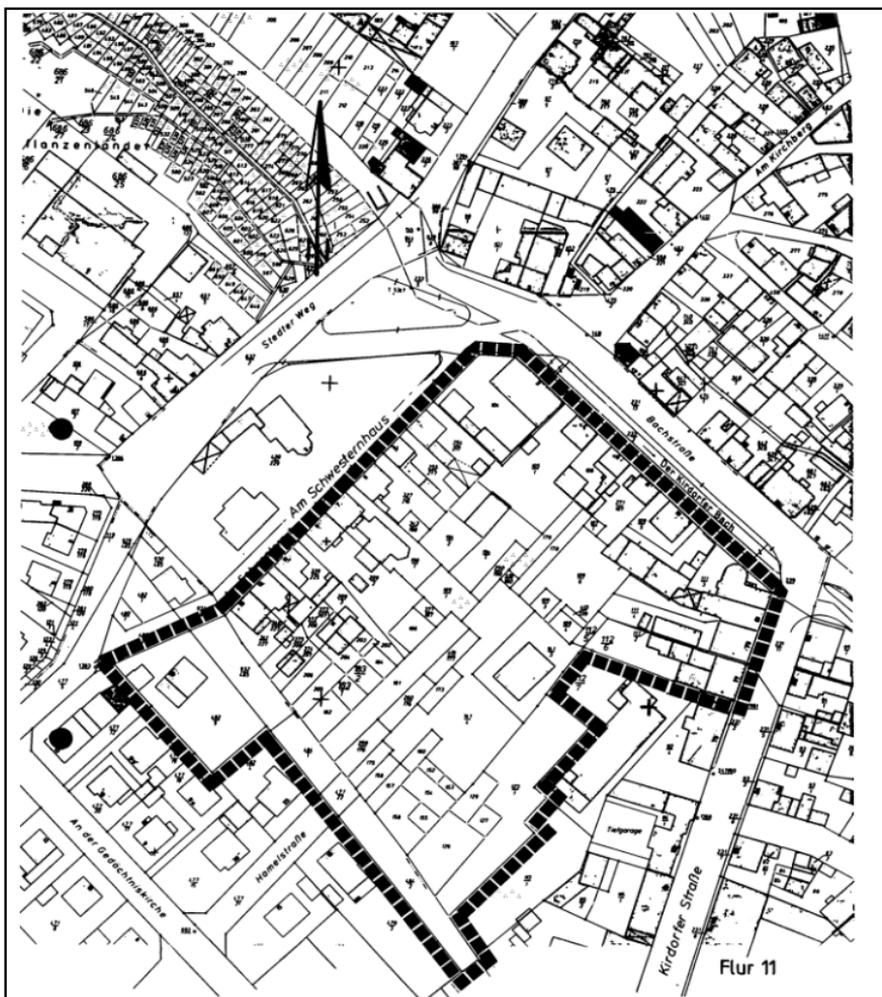
Mit dem Widerruf des Umlegungsbeschlusses und der Einstellung des Umlegungsverfahrens gibt der Magistrat als Umlegungsstelle den durch die Umlegungsanordnung erteilten Auftrag (Anordnungsbeschluss DS-Nr. 89/42 vom 06.07.1989) an die Stadtverordnetenversammlung zurück. Der mit der Umlegungsanordnung erteilte Auftrag an die Umlegungsstelle ist mangels Durchführbarkeit des Umlegungsverfahrens nicht ausführbar. Die Stadtverordnetenversammlung wird hiermit von dieser Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

In das Verfahren waren die folgenden Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Kirdorf, Flur 10, Flurstücke: 477/24, 477/25.

Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstücke: 104, 105/2, 105/3, 105/4, 106/1, 106/2, 107/1, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 111/2, 111/3, 111/4, 112/5, 112/6, 113/2, 113/3, 113/4, 113/6, 141/5, 141/9, 141/10, 141/11, 141/12, 160/2, 173,175, 176/1, 176/2, 176/3, 176/5, 176/7, 176/8, 176/9, 176/10, 178, 179, 181/1, 181/2, 182, 183/1,183/2, 184, 186, 189/1, 194/1, 194/2, 198/1, 189/1, 202, 203, 204, 205, 206/1, 207/1, 209/2, 209/3, 227/1, 227/2, 250/190, 254/217, 255/217, 271/107, 327/216, 339/225, 340/227, 343/198, 372/208, 373/207, 377/187, 413/139, 415/178, 415/179, 418/180, 428, 429/1, 430, 482/5, 484/1, 484/3, 485/2, 485/3, 485/4, 485/5.

Das Umlegungsgebiet und dessen Begrenzung ist aus dem folgenden Kartenauszug ersichtlich.



TEILBEREICH DES B - PLANES NR. 65 G

■ ■ ■ Grenze des Umlegungsbereiches

Anlage zur Magistratevorlage vom 17.08.89.....

Der Beschluss über die Einstellung des Umlegungsverfahrens wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Beschluss über die Einstellung des Umlegungsverfahrens ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, bei der Umlegungsstelle, Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Bahnhofstr. 16-18, Zimmer 390, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, schriftlich oder zur Niederschrift bei dieser Behörde zu erheben. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12.10.2023

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister